



## Öffentliche **Beschluss**vorlage

Amt für Bürger- und  
Ratsservice

05.06.2023

**Ihr/e Ansprechpartner/in:**

Herr Schlenker  
Telefon: 492-3303  
Schlenker@stadt-  
muenster.de

Betrifft

Personalausweise für Obdach- und Wohnungslose gebührenfrei ermöglichen

Beratungsfolge

|            |   |              |
|------------|---|--------------|
| 06.09.2023 | Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Verbraucherschutz und<br>Arbeitsförderung | Entscheidung |
|------------|---|--------------|

### **Beschlussvorschlag:**

#### **I. Sachentscheidung:**

1. Die in der Begründung dargestellte rechtliche Einschätzung zu den Möglichkeiten für eine gebührenfreie Ausgabe eines Personalausweises für Obdach- und Wohnungslose wird zur Kenntnis genommen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt bei künftigen Anträgen auf Ausstellung von Personalausweisen bzw. vorläufigen Personalausweisen von Obdach- oder Wohnungslosen im Rahmen der Prüfung von Gebührenbefreiungen die Situation dieses Personenkreises im besonderen Maße zu berücksichtigen und hier, soweit möglich, im Interesse der antragstellenden Person zu entscheiden.
3. Der Antrag an den Rat A-R/0007/2023 ist damit erledigt.

#### **II. Finanzielle Auswirkungen:**

Keine -/-

#### **Begründung:**

Der o. g. Antrag wurde in der Ratssitzung am 22.03.2023 an den Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Verbraucherschutz und Arbeitsförderung verwiesen.

Die Verwaltung hat auf der Basis des Antrages die rechtlichen Rahmenbedingungen zur Umsetzung des Antrages geprüft. In der rechtlichen Einschätzung kommt die Verwaltung zu folgendem Ergebnis:

#### Rechtliche Einschätzung:

Nach § 1 Absatz 1 des Gesetzes über Personalausweise und den elektronischen Identitätsnachweis

(Personalausweisgesetz - PAuswG) sind Deutsche, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und der allgemeinen Meldepflicht unterliegen oder, ohne ihr zu unterliegen, sich überwiegend in Deutschland aufhalten, verpflichtet einen Personalausweis zu besitzen. Insoweit unterliegen auch Obdach- und Wohnungslose der Ausweispflicht.

Gem. § 31 (1) Personalausweisgesetz (PAuswG) i. V. m. § 1 Absatz 6 der PAuswGebV kann die Personalausweisbehörde die zu erhebende Verwaltungsgebühr ermäßigen oder von deren Erhebung absehen, wenn die Person, die die Gebühr schuldet, bedürftig ist. Die Personalausweisbehörde hat in diesen Fällen nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden. Im Rahmen der Ermessensausübung macht die Stadt Münster von den Möglichkeiten einer Gebührenreduzierung bzw. eines –erlasses Gebrauch. Bei der Ermessungsausübung ist allerdings zu berücksichtigen, dass nach dem Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz (RBEG), die Personalausweisgebühr beim Pauschsatz für den Regelbedarf bereits berücksichtigt ist, so dass sich hier aus dem Bezug der Sozialleistungen allein, keine diesbezügliche Bedürftigkeit mehr ableiten lässt. Für Personen ab dem 14. Lebensjahr ist in den Regelleistungen die Gebühr für den Bundespersonalausweis anteilig enthalten. In Regelbedarfsstufe 1 sieht das RBEG einen Betrag von 0,25 € monatlich für „sonstige Dienstleistungen“ vor (Position 80 in Abteilung 12). Hier verbirgt sich der monatliche Bedarf für die Beschaffung eines deutschen Personalausweises.

Insoweit bedarf es zur Rechtfertigung einer Gebührenermäßigung bzw. –befreiung des Hinzutretens weiterer Gründe, die eine Bedürftigkeit im Sinne des § 1 Absatz 6 PAuswGebV begründen. Diese Gründe sind im Rahmen der Antragstellung darzulegen und glaubhaft zu machen. Dies gilt auch für obdach- und wohnungslose Leistungsberechtigte.

Mit der Frage der Bedürftigkeit hat sich das Bundessozialgericht mit Urteil vom 29.5.2019 – B 8 SO 14/17 R insbesondere in Randnummer 13 des Urteils befasst. Im zu beurteilenden Einzelfall ging es um die Beschaffung heimatstaatlicher Passdokumente durch einen ausländischen Mitbürger, der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach SGB II bezog. Die Kosten für die Beschaffung des neuen Passes betragen hier 170 €. Nach Auffassung des Bundessozialgerichts war selbst dieser hohe Betrag durch den Regelbedarf im Rahmen von Hartz IV gedeckt. Für die vergleichsweise geringfügige Gebühr in Höhe 37 €, die für die Ausstellung eines Personalausweises bzw. 10 € für die Ausstellung eines vorläufigen Personalausweises erhoben wird, kann die rechtliche Beurteilung im Regelfall, der atypische Bedarfslagen ausklammert, nicht anders ausfallen.

Gleichwohl wird die Verwaltung dem in diesem Antrag geäußerten Wunsch, Ausweisdokumente an Obdach- und Wohnungslose möglichst kostenfrei auszuhändigen, in Zukunft verstärkt Beachtung schenken.

Im Rahmen persönlicher Vorsprachen von antragstellenden Personen erfolgt ein Hinweis auf die Möglichkeit einer Gebührenreduzierung bzw. –erlasses wegen Bedürftigkeit - im Hinblick auf die Sensibilität des Themas - durch die Mitarbeitenden nicht aktiv. Sobald sich aus dem Publikumsgespräch jedoch Ansatzpunkte hierzu ergeben, erfolgt eine aktive Beratung bzw. Prüfung mit dem Ziel, hier im Interesse der antragstellenden Person eine sachgerechte Entscheidung zu finden. Die mit dieser Aufgabe im Bürgerkontakt betrauten Mitarbeitenden werden für dieses Thema im Vorlauf zur Aufgabenerledigung besonders sensibilisiert. Sobald nur Ansatzpunkte zu sehen sind, die eine gebührenfreie Aushändigung rechtfertigen, sind diese entsprechend zu berücksichtigen und die Ausweisdokumente kostenlos auszugeben.

gez.  
Markus Lewe

**Anlagen:**  
Anlage A  
Anlage B (Antrag an den Rat)